

.....  
.....  
.....  
.....

(Name u. Anschrift d. Anzeigepflichtigen)

Feste Gebühren: € 14,30 je Antragsteller und Antragsgegenstand Beilagen € 3,90 je Bogen, höchstens aber mit € 21,80
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## ANZEIGEPFLICHTIGE VORHABEN

An die

**Baubehörde der**

**Marktgemeinde Gratwein-Straßengel**

Hauptplatz 1, 8111 Gratwein-Straßengel

Betrifft: Anzeige gemäß § 20 Z 1 des Stmk. Baugesetzes über die Errichtung von **Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern im Bauland.**

Gemäß § 20 Z 1 des Stmk. Baugesetzes zeige(n) ich (wir)  
folgendes Vorhaben an:

.....  
.....

Dieses Vorhaben wird ausgeführt auf  
dem Grundstück / den Grundstücken Nr. ....,

EZ ....., KG ....., in .....

<sup>1)</sup> Nicht Zutreffendes ist zu streichen

Eigentümer/Bauberechtigte des Grundstücks/derGrundstücke, wenn der Anzeigepflichtige nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist:

..... (Name)	..... (Adresse)
..... (Datum)	..... (Unterschrift)
..... (Name)	..... (Adresse)
..... (Datum)	..... (Unterschrift)
..... (Name)	..... (Adresse)
..... (Datum)	..... (Unterschrift)

Anzeigepflichtige/r:

..... (Datum)	..... (Adresse)
..... (Datum)	..... (Adresse)

-----

**Anzeigepflichtig sind gemäß § 20 Z 1 Steiermärkisches Baugesetz folgende Vorhaben:**

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern im Bauland, wenn die Eigentümer der an den Bauplatz angrenzenden Grundstücke sowie jene Grundeigentümer, deren Grundstücke vom Bauplatz durch ein schmales Grundstück bis zu 6 m Breite (zB öffentliche Verkehrsfläche, privates Weggrundstück, Riemenparzelle udgl) getrennt sind, durch Unterfertigung der Baupläne ausdrücklich ihr Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt haben

## Unterlagen:

Dem anzeigepflichtigen Vorhaben sind gemäß § 33 Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 unbedingt jene Unterlagen anzuschließen, wie sie in diesen Bestimmungen gefordert werden, das sind:

1. Bei Vorhaben im Sinne des § 20 Z. 1 alle Unterlagen gemäß § 22 Abs. 2

- der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
- die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist;
- die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landes-straßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen
- der Nachweis, dass die zu bebauende Grundstücksfläche - sofern diese nicht in zwei Katastralgemeinden liegt - aus einem Grundstück im Sinne des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung LGBl.Nr. 480/1980, besteht.

Der Nachweis kann entfallen

- für bestehende Bauten,
- für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
- wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt,
- sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland;
- ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;
- Angaben über die Bauplatzeignung;
- das Projekt in zweifacher Ausfertigung.

Die Baupläne müssen im Sinne des § 20 Z 1 von den Nachbarn unterfertigt sein.

**Die Verfasser der Unterlagen haben überdies zu bestätigen, dass diese allen baurechtlichen Anforderungen entsprechen.**

### Projektunterlagen gemäß § 23:

(1) Das Projekt hat zu enthalten:

1. einen Lageplan, der auszuweisen hat:

- die Grenzen des Bauplatzes,
- die auf dem Bauplatz bestehenden und geplanten Bauten mit Nebenanlagen und Freiflächen (Sammelgruben, Kinderspielplätze, Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Stellplätze für Müllbehälter, Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung samt Leitungen udgl)
- die zahlenmäßige Angabe der Abstände der Gebäude von den Nachbargrenzen sowie der Gebäude untereinander,
- die bestehenden baulichen Anlagen auf den angrenzenden und bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegenden Grundstücken mit Angabe der jeweiligen Geschoßanzahl,
- die Grundstücksnummern,
- die Grundgrenzen,
- die Verkehrsflächen,
- die Nordrichtung,

- alle am Bauplatz befindlichen sowie die für die Aufschließung des Bauplatzes maßgeblichen Leitungen mit Namen und Anschrift der Leitungsträger,
  - den bekannten höchsten Grundwasserstand und
  - einen Höhenfestpunkt, auf dessen Höhe das gesamte Planwerk zu beziehen ist;
2. die Grundrisse sämtlicher Geschoße mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen;
  3. die Berechnung der Bruttogeschosßflächen aller Geschoße in überprüfbarer Form;
  4. die notwendigen Schnitte, insbesondere die Treppenhausschnitte und jene Schnitte, die zur Feststellung der einzuhaltenden Abstände notwendig sind;
  5. alle Ansichten, die zur Beurteilung der äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen und des Anschlusses an die Nachbargebäude erforderlich sind sowie Angaben über die Farbgebung;
  6. die Darstellung der geplanten Geländeänderungen (ursprüngliches und neues Gelände) in den Schnitten und Ansichten;
  7. die Darstellung der Abwasserentsorgungs- und Energieversorgungsanlagen, Düngerstätten udgl;
  8. den Nachweis der Erfüllung der Erfordernisse des Wärmeschutzes und der heiztechnischen Anforderungen (Wärmebedarfsberechnung);

betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz:

- a) den Energieausweis gemäß § 81;
  - b) den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 80 in Verbindung mit der Verordnung gemäß § 82, soweit diese Anforderungen im Energieausweis nach lit a nicht berücksichtigt sind oder kein Energieausweis zu erstellen ist;
  - c) gegebenenfalls den durch einen nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet erbrachten Nachweis, dass die Anforderungen gemäß § 80 Abs 3 berücksichtigt werden;
9. gegebenenfalls die Art und die Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfängen einschließlich der Rauchfanganschlüsse, allfällige Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlage udgl
  10. eine Beschreibung des Bauplatzes und der geplanten baulichen Anlage mit Angabe aller für die Bewilligung maßgebenden, aus den Plänen nicht ersichtlichen Umstände, insbesondere auch mit Angaben über den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage (Baubeschreibung).
- (2) Lagepläne sind im Maßstab 1:1000, Grundrisse, Schnitte und Ansichten sowie Darstellungen im Sinne des Abs 1 Z 7 und 9 im Maßstab 1:100, sofern nicht ein größerer oder kleinerer Maßstab für das Vorhaben geeigneter ist, zu verfassen.
  - (3) Die Pläne sind in technisch einwandfreier Form herzustellen. In Plänen für Zu- und Umbauten sind die abzutragenden Bauteile gelb, die neu zu errichtenden Bauteile rot darzustellen.
  - (4) Die Pläne und die Baubeschreibung sind vom Bauwerber, von den Grundeigentümern oder Bauberechtigten und von den Verfassern der Unterlagen, allfällige weitere Nachweise vom Bauwerber und von den Verfassern der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen. Als Verfasser der Unterlagen kommen nur dazu gesetzlich Berechtigte in Betracht.